



Versetzungsverordnung der DSP

vom 01.08.2004

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlage und Anwendungsbereich

- 1.1.1 Die für die Versetzung in der Grundschule anzuwendenden Bestimmungen finden sich unter Punkt 2.
- 1.1.2 Für die Sekundarstufe I ist Grundlage dieser Ordnung die „Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen“, die vom „Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland“ am 10.12.2003 verabschiedet wurde.
- 1.1.3 Im 13-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Dies gilt auch für das 12-jährige Schulsystem, allerdings kommt der Jahrgangsstufe 10 hier eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.
- 1.1.4 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe I ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe 5 endet mit einer Versetzungskonferenz.
- 1.1.5 Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe für Realschüler ist durch den KMK-Beschluss vom 25.3.1998 geregelt (Anlage). Für die Verfahren in der gymnasialen Oberstufe gelten die „Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe im Klassenverband an Deutschen Auslandsschulen“ vom 15.4.1999.

1.2 Zeugnisse

- 1.2.1 Am Ende der 1. Klasse und im Halbjahr der 2. Klasse erhalten die Schüler ein tabellarisches Zeugnis mit Aussagen über das Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Lernbereiche. Die Schüler der 2. Klasse erhalten am Ende des Schuljahres Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht sowie ein Wortgutachten. Die Schüler der 3. und 4. Klasse erhalten zum Halbjahr und am Ende des Schuljahres Zeugnisse mit Noten und ein Wortgutachten.
- 1.2.2 Die Schüler der Sekundarstufe I erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Leistungsbeurteilungen in Form von Zeugnisnoten.
- 1.2.3 Ein Schüler, der innerhalb der Sekundarstufe I die Schule wechselt, erhält ein **Übergangszeugnis**, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Ein Schüler, der die Schule verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein **Abschlusszeugnis**. Ein Schüler, der die Schule ohne Abschluss verlässt, erhält ein **Abgangszugnis**.
- 1.2.4 Auf den Zeugnissen der Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, wird die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) angegeben.

1.3 Allgemeine Grundsätze

- 1.3.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächst höheren Klassenstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.



Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

- 1.3.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z.B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

1.4 Verfahrensgrundsätze

- 1.4.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz der Schulleitung oder eines beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.
- 1.4.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Sie ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss als wesentlichen Faktor die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.
- 1.4.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Schulleitung (bzw. der Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.
- 1.4.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.
Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.
- 1.4.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.
- 1.4.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

1.5 Schullaufbahnentscheidungen

- 1.5.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen, (s. interne Hinweise zur Orientierungsstufe unter C 5)
- 1.5.2 Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung.

Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,



- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit, die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Der Klassenlehrer teilt das Ergebnis dieser Konferenz den Erziehungsberechtigten mit und berät sie entsprechend.

- 1.5.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage.
- 1.5.4 Am Ende der Klasse 6 wird die Schullaufbahempfehlung von der Versetzungskonferenz überprüft und die Einstufung endgültig festgelegt.
- 1.5.5 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9, im 12-jährigen System bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

1.6 Grundsätze für die Versetzungsentscheidung in der Sekundarstufe I

- 1.6.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.
- 1.6.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt,
- wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
 - in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
 - zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden oder
 - zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.
- 1.6.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- 1.6.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- 1.6.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.
- 1.6.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.
- 1.6.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamt-



entwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

1.7 Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

- 1.7.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.
- 1.7.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 1.3.1 sind zu beachten.

1.8 Wiederholung von Jahrgangsstufen

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

- 1.8.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz.
- 1.8.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.
- 1.8.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung der Schulleitung kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt.

1.9 Überspringen einer Klassenstufe

In Ausnahmefällen kann ein Schüler, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass sein Verbleiben im bisherigen Klassenverband pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in die nächst höhere Klasse übertreten.

2. Bestimmungen für die Grundschule (Jahrgangsstufe 1-4)

2.1 Versetzungsanforderungen

- 2.1.1 Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Im Übrigen werden nur die Schüler in die nächst höhere Klasse versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächst höheren Klasse gewachsen sind.
Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächst höheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.
- 2.1.2 Die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß Absatz 1 Satz 2 liegen vor
 - 1. von Klasse 2 nach Klasse 3 und
 - 2. von Klasse 3 nach Klasse 4, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in zwei der Fächer



Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens „ausreichend“ und im dritten Fach mindestens „mangelhaft“ erreicht hat.

2.1.3 Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: „versetzt“ oder „nicht versetzt“.

2.1.4 In der Grundschule gibt es weder einen Notenausgleich noch die Möglichkeit einer Nachprüfung.

2.2 Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

Die Klassenlehrer der Klassen 2 - 4 melden sechs Wochen vor Schuljahresende alle Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet erscheint, der Schulleitung. Unterrichten in diesen Klassen mehrere Lehrer, setzen sie den Klassenlehrer zu diesem Zeitpunkt über den Leistungsstand der Schüler in Kenntnis. Wird eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nur von einem Lehrer unterrichtet, hat sich die Schulleitung oder ein von ihm beauftragter Lehrer von den Leistungen der versetzungsgefährdeten Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck zu verschaffen, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlussfassung zu unterrichten ist.

2.3 Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisse absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr:

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsbereich erheblich beeinträchtigt war.

2.4 Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen können Schüler mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten nach folgenden Maßgaben bis zu zwei Klassen überspringen:

1. Schüler, deren geistiger Entwicklungsstand so überdurchschnittlich ist, dass eine Einschulung in Klasse 1 nicht sinnvoll erscheint, können in Klasse 2 eingeschult werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung, sie kann hierzu auf Kosten der Eltern ein fachpsychologisches Gutachten einholen.
2. Schüler, deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, können in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 bis 3 in die nächst höhere Klasse oder zum Schuljahresende der Klassen 1 bis 2 in die übernächste Klasse überwechseln. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler überwechseln soll, mit beratender Stimme teil.
3. Bei Schülern deren Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, dass ein Verbleiben in der Grundschule pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, kann am Ende der Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist, und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.



2.5 Freiwillige Wiederholung einer Klasse

- 2.5.1 Einem Schüler der Klassen 1 bis 3 wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs dieser Klassen gestattet ein Jahr freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in der Klasse 3 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 2.5.2 Einem Schüler der Klasse 4 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Klassenkonferenz ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Gründe (z. B. längere besondere familiäre Belastungen, vorzeitige Einschulung) gestattet werden, ein Jahr freiwillig zu wiederholen, wenn er nicht bereits nach Ziffer 2.5.1 wiederholt hat oder vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. Die freiwillige Wiederholung ist in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig.
- 2.5.3 Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die der Schüler bereits versetzt wurde, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: "Der Schüler ist freiwillig zurückgetreten. Der Beschluss der Klassenkonferenz vom ..., ihn in die Klassenstufe ... zu versetzen, gilt fort."

2.6 Ziel der Abschlussklasse

Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die auf Grund von 2.1.2.2 dieser Versetzungsordnung versetzt werden konnten.

3. Sonderschüler

Sonderschüler können nur im Rahmen der pädagogischen Möglichkeiten der Auslandsschule unterrichtet werden. Für sie sind individuelle Regelungen erforderlich.

4. Bestimmungen für die Hauptschule

- 4.1. Wenn gesonderte Hauptschullerngruppen bestehen, wird für die Versetzung dieser Schüler die Versetzungsordnung für Hauptschulen von Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt, soweit sie nicht den Regelungen für Auslandsschulen widerspricht.
- 4.2. Wenn sich einzelne Hauptschüler in Klassen anderer Schulform befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule angemessen ist.
- 4.3. Für Hauptschüler können nur die in Hauptschulen unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.
- 4.4. Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächst höheren Klassenstufe teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen.
- Der Zeugnisvermerk lautet in solchen Fällen: „... kann am Unterricht der Klassenstufe ... teilnehmen“.

5. Bestimmungen für die Realschule

- 5.1 Die vorstehenden „Grundsätze für die Versetzungsentscheidung für die Sekundarstufe I“ gelten gleichermaßen für Realschüler. Die Leistungen der Realschüler werden auf Realschulniveau beurteilt.



- 5.2 Mindestens ausreichende Leistungen in allen Fächern rechtfertigen in jedem Fall eine Versetzung.
- 5.3 Wählt ein Realschüler anstatt des von der Schule angebotenen Wahlpflichtfachs die zweite Fremdsprache, so zählt diese als Pflichtfach. Sind seine Leistungen in diesem Fach nicht mindestens ausreichend, wird er von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
- 5.4 Als Fach des Wahlpflichtbereichs gilt in den Klassen der Sekundarstufe I das 4. Fach, in dem Klassenarbeiten geschrieben werden müssen.
- 5.5 Der Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe wird nach Anlage 2 geregelt.

6. Versetzungstermin

Versetzungstermin ist der Tag der Versetzungskonferenz. Er erscheint auch als Ausstellungsdatum auf dem Jahreszeugnis.

7. Gültigkeit

Diese Versetzungsordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.



Anlage zur Versetzungsverordnung der Deutschen Botschaftsschule Peking

Zugang von Realschulabsolventen zur gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen.

(Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland vom 25.3.98 i.d.F. vom 26.9.2001)

Realschulabsolventen deutscher Auslandsschulen erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deutscher Auslandsschulen, wenn sie im Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10 in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei im Besonderen in Deutsch, Mathematik und der ab Klasse 5 unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem dieser Fächer mangelhafte oder ungenügende Leistungen erbracht haben.

Bei deutschen Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen treten Realschüler mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges ein.

Die Schule berät und fördert besonders leistungsfähige Realschüler in den Klassenstufen 7 bis 9, die in eine gymnasiale Schullaufbahn eintreten können.

Für Schüler, die nach Klasse 10 **von einer Schule in Deutschland** auf eine Deutsche Auslandsschule übergehen, gelten die am Ende der Klasse 10 erreichten Berechtigungen.

Für den Übergang auf Deutsche Auslandsschulen mit zwölf aufsteigenden Jahrgangsstufen erfolgt eine Aufnahme in die 10. Klasse des gymnasialen Bildungsganges, wenn eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

Für die gymnasiale Oberstufe qualifizierte Schüler, die nicht in der 7.-10. Klasse Unterricht in einer **zweiten Fremdsprache** hatten, müssen einen dreijährigen Unterricht in einer neu aufgenommenen zweiten Fremdsprache erhalten, d.h. vom 1. Halbjahr der drittletzten Jahrgangsstufe bis zum Ende der Qualifikationsphase.

Wenn ein betreffendes Fach an der Schule nicht erteilt wird, kann beantragt werden, dass Privatunterricht unter Kontrolle der Schule in Form schriftlicher Arbeiten und regelmäßiger Überprüfung der mündlichen Leistungen durchgeführt wird.

Die Genehmigung eines solchen von der Unterrichtsordnung der Schule abweichenden außerplanmäßigen Pflichtfaches ist beim Länder-Vorsitzenden des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Bonn) zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben zur Durchführung des Unterrichts (Lehrplan, Qualifikation der Lehrkraft) und der Leistungsbeurteilung vorzulegen.

Die Regelungen, die in einem aufgrund einer Sonderregelung genehmigten außerplanmäßigen Pflichtfach für die Gesamtqualifikation gelten, sind in der Ordnung der deutschen Abiturprüfung bzw. Reifeprüfung im Ausland enthalten.